



**Pegasus**

Ein Unternehmen der TÜVRheinland Gruppe

# PEGASUSNEWS

Aktuelle Informationen zum Arbeitsschutz, zur Umweltmedizin, Reisemedizin und zur Vorsorge

**AUSGABE**

**09-2021**

## Corona-News

### „Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung ab 01.07.2021“

Pegasus News, Juli 2021

Mit dem 01.07.2021 tritt die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Kraft. Folgende Punkte sind ab dann im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtsverbindlich zu berücksichtigen; wesentliche Änderungen zur vorhergehenden Verordnung sind im nachgehenden Text unterstrichen dargestellt:

- Die Gefährdungsbeurteilung ist hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren.
- Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein Hygienekonzept mit den erforderlichen Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Das Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.
- Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend bzw. dass medizinische Gesichtsmasken bzw. FFP2-Masken zu tragen sind, so sind diese durch den Arbeitgeber zu stellen und von den Beschäftigten zu tragen. Eine generelle Maskenpflicht wird nicht mehr gefordert.
- Der Arbeitgeber hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Die 10 m<sup>2</sup> Regelung sowie die Einteilung der Beschäftigten in kleine Arbeitsgruppen wird nicht mehr gefordert.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zwei Mal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Testangebote sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann.
- Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf des 10. September 2021 aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Tests und für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 geschlossene Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten.

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung tritt am Tag der Aufhebung der Pandemie-Lage durch den Deutschen Bundestag, spätestens jedoch mit Ablauf des 10. September 2021 außer Kraft.

#### Ihr Pegasus AMD-Team

*Gesundheit  
erreichbar machen*

Herausgeber: Pegasus Fachgesellschaft Arbeitsmedizin GmbH  
Ein Unternehmen der TÜVRheinland Gruppe

V.i.S.d.P: Dipl.-Ing. (FH) Dirk R. Goossen  
Geschäftsführer

1